Technische Universität Dresden

# Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Smart Mobility Lab (SML-Ordnung)

Vom 16. September 2026

Aufgrund von § 98 Absatz 3 Sächsisches Hochschulgesetz vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden in seiner Sitzung am 15. September 2026 nach Anhörung der Beteiligten sowie nach Stellungnahme des Senats vom 9. September 2026 nachfolgende Ordnung erlassen.

## Inhaltsübersicht


§ 1 Name und rechtliche Stellung
§ 2 Ziele und Aufgaben
§ 3 Organe
§ 4 Mitglieder
§ 5 Nutzerinnen und Nutzer
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Nutzenden
§ 7 Direktorin oder Direktor
§ 8 Steuerungskreis
§ 9 Geschäftsstelle
§ 10 Wissenschafts- und Industriebeirat
§ 11 Forschungsergebnisse und vertrauliche Informationen
§ 12 Publikationen
§ 13 Öffentlichkeitsarbeit
§ 14 Chief Information Officer
§ 15 Gleichstellung
§ 16 Schlussbestimmungen
§ 17 Inkrafttreten

Anlage 1 (zu § 4 Absatz 1 Nummer 1) Liste der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als ordentliche Mitglieder zum Zeitpunkt der Errichtung des SML als Zentraler Betriebseinheit
Anlage 2 (zu § 4 Absatz 3) Liste der assoziierten Mitglieder des SML zum Zeitpunkt von dessen Gründung als Zentraler Betriebseinheit

## § 1
## Name und rechtliche Stellung

(1) Das Smart Mobility Lab (im Folgenden SML) ist eine Zentrale Betriebseinheit der Technischen Universität Dresden (im Folgenden TUD). Das SML untersteht direkt dem Rektorat und berichtet ihm regelmäßig über seine Entwicklung.

(2) Das SML kann mit externen Partnern außerhalb der TUD institutionell kooperieren. Über die gemeinsame Zusammenarbeit unter Nutzung des SML schließen die TUD und die Partner jeweils eine Kooperationsvereinbarung. Weitere in den Forschungsgebieten des SML aktive wissenschaftliche Einrichtungen können hinzugezogen werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der externen Partner sind Nutzerinnen und Nutzer des SML.

(3) Änderungen dieser Ordnung erlässt das Rektorat nach Stellungnahme des SML und des Senates.

## § 2
## Ziele und Aufgaben

(1) Das SML verfolgt für die TUD insbesondere die nachfolgenden Ziele und Aufgaben:

1. Bereitstellung, Betrieb und kontinuierliche wissenschaftliche Weiterentwicklung einer gemeinsamen Forschungs- und Erprobungsinfrastruktur für die Entwicklung, Erprobung, Demonstration und Validierung intelligenter, automatisierter, vernetzter und nachhaltiger Mobilitäts- und Robotiksysteme sowie die Durchführung wissenschaftlicher Versuche unter realitätsnahen und kontrollierten Bedingungen;
2. Förderung interdisziplinärer Forschung durch die gemeinsame Nutzung von Forschungsflächen, Versuchsanlagen, Laboren, digitalen Infrastrukturen und wissenschaftlichen Dienstleistungen sowie durch die Vernetzung unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen;
3. Koordination und effiziente Nutzung gemeinschaftlicher Ressourcen sowie Sicherstellung eines wirtschaftlichen, nachhaltigen und sicheren Forschungsbetriebs;
4. Förderung von Forschung, Lehre und wissenschaftlicher Qualifizierung durch die Bereitstellung von Forschungsinfrastrukturen sowie geeigneten Forschungs-, Experimentier-, Demonstrations-, Schulungs- und Lernumgebungen;
5. Förderung des Wissens-, Technologie- und Innovationstransfers durch Kooperationen und Netzwerke mit Wissenschaft, Wirtschaft, öffentlicher Verwaltung, Bildungseinrichtungen und weiteren gesellschaftlichen Akteuren sowie durch Wissenschaftskommunikation, Reallabore, Demonstrations- und Beteiligungsformate zur Stärkung des Dialogs zwischen Forschung, Wirtschaft und Gesellschaft und
6. Schaffung einer langfristig entwicklungsfähigen Forschungsumgebung, die den Ausbau neuer Forschungsfelder, wissenschaftlicher Kooperationen, Ausgründungen und weiterer Innovationsaktivitäten unterstützt.

## § 3
## Organe

(1) Organe des SML sind:

1. die Direktorin oder der Direktor (im Englischen Director);
2. der Steuerungskreis (im Englischen Steering Committee);
3. Wissenschafts- und Industriebeirat (im Englischen Advisory Board).

(2) Zur Durchführung der Arbeit in diesen Organen gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der TUD in der jeweils geltenden Fassung, sofern keine eigenen Geschäftsordnungen erlassen wurden, welche der Genehmigung durch das Rektorat bedürfen.

## § 4
## Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder des SML sind folgende Mitglieder der TUD:
1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Anlage 1, die neben ihrer Erstaffiliation an einer der Fakultäten oder an einer Struktureinheit mit fakultätsgleichen Rechten der TUD am SML tätig sind;
2. akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die überwiegend am SML tätig sind oder überwiegend aus dessen Mitteln finanziert werden;
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Verwaltung und Technik, die überwiegend am SML tätig sind oder aus dessen Mitteln finanziert werden.

(2) Das Rektorat kann im Benehmen mit dem Steuerungskreis bzw. auf dessen Vorschlag hin weitere Mitglieder der TUD zu ordentlichen Mitgliedern des SML bestellen.

(3) Weitere Mitglieder der TUD können auf Antrag oder Vorschlag des Steuerungskreises assoziierte Mitglieder des SML werden, insbesondere wenn sie einen wesentlichen Beitrag auf einem der Forschungsfelder des SML leisten, der auch einen positiven Beitrag zur Erreichung mindestens eines der Ziele oder einer der Aufgaben des SML gemäß § 2 erwarten lässt. Die zum Zeitpunkt der Gründung des SML assoziierten Mitglieder sind in **Anlage 2** aufgelistet. Das Rektorat entscheidet im Benehmen mit dem Steuerungskreis darüber, weitere Mitglieder der TUD zu assoziierten Mitgliedern des SML bestellen.

(4) Die ordentliche oder assoziierte Mitgliedschaft im SML lässt mitgliedschaftsrechtliche Stellungen in anderen Struktureinheiten der TUD unberührt.

(5) Die Mitgliedschaft im SML endet:
1. bei Beendigung der Tätigkeit am SML oder der TUD insgesamt;
2. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Direktorin oder dem Direktor;
3. durch Beschluss des Steuerungskreises bei Nichterfüllung der Pflichten gemäß § 6.

(6) Gegen die Beendigung der Mitgliedschaft im SML nach § 4 Absatz 5 Nummer 3 ist nach Anhörung der oder des Betroffenen ein Widerspruch möglich. Über diesen entscheidet das Rektorat. Wird beabsichtigt, eine Mitgliedschaft nach § 4 Absatz 5 Nummer 3 zu beenden, ist das Rektorat im Vorfeld zu informieren.

## § 5
## Nutzerinnen und Nutzer

(1) Weitere Personen aus der TUD, die nicht ordentliche oder assoziierte Mitglieder sind, können Nutzerinnen oder Nutzer des SML sein. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von externen Partnern oder externe Personen im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind Nutzerinnen und Nutzer. Den Zugang zu Ressourcen und Infrastrukturen des SML für Nutzerinnen und Nutzer regelt eine Nutzungsordnung oder mehrere Nutzungsordnungen.

## § 6
## Rechte und Pflichten der Mitglieder und Nutzenden

(1) Die ordentlichen Mitglieder sind in die Entscheidungsstrukturen sowie die Selbstverwaltung des SML aktiv involviert und sind vorrangig berechtigt, die Ressourcen des SML im Rahmen der Nutzungsmöglichkeiten und der Verfügbarkeiten zu nutzen. Den Zugang zu den Ressourcen und den Infrastrukturen des SML und deren Nutzung, insbesondere die Abgrenzung zwischen Mitgliedern und Nutzenden regelt eine Nutzungsordnung oder regeln mehrere Nutzungsordnungen. Die Nutzungsordnungen werden vom Steuerungskreis erlassen und bedürfen der Genehmigung durch das Rektorat.

(2) Die Mitglieder des SML können dem Steuerungskreis Vorschläge für weitere Aktivitäten, insbesondere Forschungsaktivitäten, vorlegen, die innerhalb des SML durchgeführt und vom SML unterstützt werden sollen.

(3) Die Mitglieder und Nutzenden sind zur gedeihlichen Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet.

(4) Die Mitglieder und Nutzenden müssen in Veröffentlichungen, die auf die Forschungsarbeit am SML beruhen, auf das SML hinweisen.

(5) Die Mitglieder berichten regelmäßig der Direktorin oder dem Direktor einzeln oder gemeinschaftlich über ihre Aktivitäten. Sie wirken an der Berichterstattung zur Arbeit des SML gegenüber Fördermittelgebern, insbesondere gegenüber dem Bund oder dem Freistaat Sachsen, mit.

(6) Die Nutzungsordnung oder die Nutzungsordnungen regelt oder regeln die genauen Modalitäten des weiteren Verfahrens bei gemeinsam beschafften Geräten bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem SML. Durch und für das SML beschaffte Geräte können grundsätzlich nicht mitgenommen werden. Andere Lösungen bedürfen der Zustimmung der Direktorin oder des Direktors. Bei Ausscheiden aus dem SML legt das jeweilige Mitglied innerhalb von spätestens drei Monaten der Direktorin oder dem Direktor einen Abschlussbericht über ihre oder seine Tätigkeiten im Rahmen des SML vor.

(7) Die Mitglieder und die Nutzenden sind verpflichtet alle von der TUD erlassenen Richtlinien und Regeln einzuhalten, insbesondere die Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis, zu Veröffentlichungen, zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, zur Exportkontrolle zur Verwertung von Forschungsergebnissen, zur Korruptionsprävention und Antidiskriminierung sowie die Regelungen für die informationstechnischen Einrichtungen und Dienste sowie zur Informationssicherheit der TUD (IT-Ordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 7
## Direktorin oder Direktor

(1) Das SML wird durch eine Direktorin oder einen Direktor geleitet. Diese oder dieser ist qua Amt die Kanzlerin oder der Kanzler der TUD. Die Stellvertretung erfolgt durch die von der Kanzlerin oder dem Kanzler festgelegten Vertretungsregelungen.

(2) Die Direktorin oder der Direktor ist für alle Angelegenheiten des SML zuständig, die nicht durch Gesetz, Grundordnung der TUD oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind. Sie oder er ist, unbeschadet der Gesamtverantwortung des Rektorats, verantwortlich für die

zweckentsprechende Verwendung der dem SML zur Verfügung stehenden Personal-, Sach- und Investitionsmittel. Die Zuständigkeiten der Zentralen Organe der TUD bleiben unberührt. Die Direktorin oder der Direktor ist insbesondere zuständig für:

1. die Erstellung des Wirtschaftsplans mit Unterstützung der Geschäftsstelle;
2. die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Steuerungskreises;
3. die Entgegennahme der Berichterstattung der Mitglieder;
4. Vorschläge zur Änderung der Ordnung des SML an den Steuerungskreis;
5. Vorschläge zur Aufnahme von weiteren Mitgliedern an den Steuerungskreis;
6. die regelmäßige Information des Steuerungskreises über die Entwicklung des SML.
7. die mindestens einmal jährliche Information des Rektorats über die Entwicklung des SML.

(3) Die Direktorin oder der Direktor ist disziplinarisch Vorgesetzte oder Vorgesetzter des nichtwissenschaftlichen Personals im SML. Sie oder er hat insbesondere bei finanziellen, betriebswirtschaftlichen oder rechtlichen Aspekten die fachliche Weisungsbefugnis für das nichtwissenschaftlichen Personal in der Geschäftsstelle.

## § 8
## Steuerungskreis

(1) Der Steuerungskreis besteht aus den ordentlichen Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1. und der Direktorin oder dem Direktor als stimmberechtigte Mitglieder.

(2) Der Steuerungskreis ist verantwortlich für die Aufgabenerfüllung des SML gemäß § 2. Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Festlegung und Umsetzung der Forschungsagenda;
2. die Festlegung und Umsetzung von strategischen Leitlinien zur Entwicklung und Aufgabenerfüllung des SML;
3. den Beschluss des jährlichen Wirtschaftsplans;
4. den Beschluss über Vorschläge an das Rektorat zur Änderung der Ordnung des SML;
5. den Erlass von Nutzungsordnungen für Ressourcen des SML;
6. den Beschluss über den Ausschluss von ordentlichen oder assoziierten Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 5 Nummer 3;
7. den Beschluss über Vorschläge an das Rektorat zur Bestellung der Mitglieder des Beirates;
8. den regelmäßigen Austausch mit den Dekaninnen und Dekanen sowie Dekanatsmitgliedern vom von der Arbeit des SML tangierten Fakultäten.

(3) Der Steuerungskreis wird von der Direktorin oder dem Direktor mindestens einmal im Halbjahr einberufen. Sie oder er führt den Vorsitz. Beschlüsse des Steuerungskreises bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Steuerungskreis muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder beantragen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes an die Direktorin oder den Direktor zu richten.

(4) Die ordentlichen Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher für die Dauer von zwei Jahren. Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt die ordentlichen Mitglieder bei wissenschaftlichen Themen nach außen und gegenüber der Direktorin oder dem Direktor. Die Sprecherin oder der Sprecher wirkt auf die fachlich-inhaltliche Koordination und Abstimmung unter den ordentlichen Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 hin.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nimmt als ständiger Gast mit Rederecht aber ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Steuerungskreises teil.

## § 9
## Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle unterstützt administrativ und organisatorisch die Umsetzung der Arbeit im SML. Der Geschäftsstelle gehören alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Verwaltung und Technik an, die gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 überwiegend am SML tätig sind.

(2) Die Arbeit in der Geschäftsstelle wird durch eine Leiterin oder einen Leiter koordiniert. Sie oder er wird durch die Direktorin oder den Direktor bestellt und stimmt sich insbesondere zu finanziellen, betriebswirtschaftlichen oder rechtlichen Aspekten eng mit ihr oder ihm ab sowie insbesondere bei der Umsetzung der Forschungs- und Transferziele eng mit der Sprecherin oder dem Sprecher gemäß § 8 Absatz 4.

(3) Die Geschäftsstelle ist im Auftrag der Direktorin oder des Direktors und in enger Abstimmung mit der Zentralen Universitätsverwaltung zuständig für:
1. die Unterstützung beim technischen Betrieb der Infrastrukturen des SML und deren Sicherheit;
2. die Unterstützung bei Forschungs- und Drittmittelaktivitäten;
3. die Unterstützung bei Einkaufs- und Beschaffungsvorgängen;
4. die Vorbereitung von Entscheidungen der Direktorin oder des Direktors;
5. die administrative und organisatorische Umsetzung der Beschlüsse der Organe des SML;
6. die Unterstützung der Arbeit der Organe des SML, inklusive Vor- und Nachbereitung der Sitzungen;
7. die Erstellung von Entwürfen der Wirtschaftspläne, inklusive des Finanzcontrollings beschlossener Wirtschaftspläne;
8. die Erstellung von Entwürfen der Nutzungsordnungen, inklusive Umsetzung und Überwachung beschlossener Nutzungsordnungen;
9. die Kalkulation von Nutzungsentgelten und
10. die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

## § 10
## Wissenschafts- und Industriebeirat

(1) Für das SML bestellt das Rektorat auf Basis von Vorschlägen des Steuerungskreises einen Wissenschafts- und Industriebeirat. Zur Wahrnehmung der Aufgaben hat dieser das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungs- und Transferarbeiten des SML zu informieren.

(2) Die Mitglieder des Beirates sind in der Regel keine Mitglieder oder Angehörigen der TUD. Es können auch Mitglieder oder Angehörige der TUD in den Beirat aufgenommen werden. Die Anzahl der Mitglieder soll neun Personen nicht überschreiten. Es ist auf ein ausgewogenes Verhältnis der Mitglieder aus Wissenschaft und Industrie zu achten. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Bei den Mitgliedern soll es sich um ausgewiesene Expertinnen und Experten in den relevanten Arbeitsgebieten und Forschungsgebieten des SML von Universitäten, Forschungseinrichtungen, Industrie, Gewerbe und Praxispartnern aus dem In- und Ausland handeln.

(3) Der Wissenschafts- und Industriebeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen, transferorientierten und strukturellen Entwicklung;
2. Abgabe von Empfehlungen zur Grundlagen- und Anwendungsforschung;
3. Evaluation der Forschungs- und Transferergebnisse des SML aus Sicht einer möglichen Verwertung in anwendungsorientierten Forschungsprojekten sowie
4. weitere Beteiligungen an internen Evaluationen.

(4) Der Wissenschafts- und Industriebeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sitzungen des Wissenschafts- und Industriebeirates sollen mindestens einmal jährlich stattfinden.

(5) Die Mitglieder des Steuerungskreises und die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstellekönnen als ständige Gäste mit Rederecht an den Sitzungen des Wissenschafts- und Industriebeirates teilnehmen.

## § 11
## Forschungsergebnisse und vertrauliche Informationen

(1) Forschungsergebnisse sind alle bei der Durchführung der Arbeiten im SML entstandenen Ergebnisse, insbesondere Know-how, Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, geschützte und nicht geschützte Computerprogramme sowie Dokumentationen, Berichte und Unterlagen, auch soweit sie von Dritten ausgeführt werden.

(2) Die Zuordnung von Forschungsergebnissen nach den allgemeinen – insbesondere arbeitsvertraglichen und schutzrechtlichen – Regelungen sowie nach gesonderten Verträgen wird durch diese Ordnung nicht geändert.

(3) Veröffentlichungen über Forschungsergebnisse, die auf mehrere Mitglieder oder Nutzende zurückzuführen sind, oder Veröffentlichungen, die Forschungsergebnisse anderer Mitglieder enthalten, können nur nach Abstimmung und im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Jedes Mitglied oder jeder Nutzende ist berechtigt, seine Forschungsergebnisse zu veröffentlichen. Die Mitglieder oder Nutzenden werden beabsichtigte Veröffentlichungen anderen Mitgliedern oder Nutzenden, welche die Veröffentlichung unmittelbar betrifft, vorher zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen vorlegen. Im Übrigen gelten die Reglungen des § 12.

(4) Die Mitglieder oder Nutzenden verpflichten sich, die Forschungsergebnisse anderer Mitglieder oder Nutzender sowie alle Informationen, insbesondere technischer und wirtschaftlicher Art, Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit im SML bekannt werden („vertrauliche Informationen“) und als solche gekennzeichnet sind, Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Dies gilt insbesondere auch für vertrauliche Informationen, die als solche klar erkennbar sind. Diese Verpflichtung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die einem Mitglied oder Nutzendem bereits vor ihrer Mitteilung bekannt waren, von ihm nachweislich unabhängig erarbeitet oder anderweitig rechtmäßig erlangt wurden oder die allgemein sind oder ohne Verstoß gegen diese Ordnung allgemein bekannt werden.

## § 12
## Publikationen

(1) Die von Mitgliedern oder Nutzenden des SML mittels dessen Ressourcen gewonnenen Ergebnisse werden in geeigneter Form veröffentlicht. Es gilt die Publikationsrichtlinie der TUD in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die TUD ist bei ihrer Nennung in der ausführlichen Schreibweise als „Technische Universität Dresden“ (im Englischen TUD Dresden University of Technology) oder in der Kurzform als „TU Dresden“ bzw. „TUD“ zu bezeichnen. Das SML ist in der Form „Smart Mobility Lab“ oder in der Kurzform „SML“ zu bezeichnen.

## § 13
## Öffentlichkeitsarbeit

Für den internen und externen öffentlichen Auftritt in Print- und Onlinemedien gelten die jeweils gültigen Regeln des Corporate Design der TUD und die darin verankerten Richtlinien für die Nutzung von Zweitlogos. Presseaktivitäten mit der Publikumspresse (Fernsehen, Radio, Print, Online) sind mit der Pressestelle der TUD und der Geschäftsstelle des SML in Konzeption und Umsetzung abzustimmen.

## § 14
## Chief Information Officer

Aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des SML wird ein Chief Information Officer gemäß der IT-Ordnung ernannt. Aufgaben und Ernennungsmodalitäten bestimmen sich nach der IT-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## § 15
## Gleichstellung

Der Steuerungskreis wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des SML eine Gleichstellungsbeauftragte oder einen Gleichstellungsbeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte des SML unterstützt und berät die Organe des SML bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgaben. Sie oder er wirkt auf die Chancengleichheit aller Mitglieder des SML hin.

## § 16
## Schlussbestimmungen

(1) Konflikte und Beschwerden zwischen Mitgliedern des SML werden unter Vermittlung der Direktorin oder des Direktors und bedarfsweise unter Einbeziehung der Konfliktlotsen der TUD gütlich und konsensorientiert gelöst. Die gegebenenfalls fachlich zuständigen Vertrauenspersonen, Beauftragten und Ombudspersonen des SML oder der TUD werden fallbezogen in die Konfliktlösung eingebunden. Ist innerhalb des SML keine einvernehmliche Lösung möglich, wird das Rektorat angerufen, welches auf eine Konfliktlösung hinwirkt.

(2) Die Errichtung des SML als Zentrale Betriebseinheit wird auf drei Jahre ab Inkrafttreten dieser Ordnung befristet. Spätestens sechs Monate vor Ende dieser Befristung soll das Rektorat über den Fortgang der strukturellen Einbindung des SML in die TUD entscheiden.

## § 17
## Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 16. September 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Anlage 1**
**(zu § 4 Absatz 1 Nummer 1)**
**Liste der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als ordentliche Mitglieder zum Zeitpunkt der Errichtung des SML als Zentraler Betriebseinheit**

| Nr. | Name | Professur |
|---|---|---|
| 1 | Prof. Dr.-Ing. Günther Prokop | Professur für Kraftfahrzeugtechnik |
| 2 | Prof. Dr.-Ing. Hartmut Fricke | Professur für Technologie und Logistik des Luftverkehrs |
| 3 | Prof. Dr. rer. nat. habil. Uwe Aßmann | Professur für Softwaretechnologie |
| 4 | Prof. Dr. Christoph Sommer | Professur für Prozessmodellierung für vernetzte technische Systeme |
| 5 | Prof. Dr.-Ing. Thomas Herlitzius | Professur für Agrarsystemtechnik |
| 6 | Prof. Dr.-Ing. Regine Gerike | Professur für Mobilitätssystemplanung |

**Anlage 2**
**(zu § 4 Absatz 3)**
**Liste der assoziierten Mitglieder des SML zum Zeitpunkt von dessen Gründung als Zentraler Betriebseinheit**

| Nr. | Name | Professur |
|---|---|---|
| 1 | Prof. Dr.-Ing. Oliver Michler | Professur Informationstechnik für Verkehrssysteme |
| 2 | Prof. Dr. Johannes Markmiller | Professur für Luftfahrzeugtechnik |
| 3 | Prof. Dr. Nikola BeŠinović | Professur für Betrieb von Bahnsystemen |
| 4 | Prof. Dr.-Ing. Jens Krzywinski | Professur für Technisches Design |
| 5 | Prof. Dr. Meng Wang | Professur für Verkehrsprozessautomatisierung |
| 6 | Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. Gerhard Fettweis | Vodafone Chair Mobile Communications Systems |
| 7 | Prof. Dr. Matthias Wählisch | Professur für Distributed and Networked Systems |